

326. Namensänderung. A. Mit Eingabe vom 17. Dezember 1934 ersucht Rechtsanwalt Dr. jur. E. Zürcher, Limmatquai 3, Zürich 1, namens des Dr. med. Moritz Nathan Dresler, Arzt, von und in Zürich, Kanzleistraße 122, geboren in Zürich am 8. März 1906, den Regierungsrat, er möchte seinem Klienten die Abänderung des Familiennamens in „Dressler“ gestatten.

Der Gesuchsteller habe schon am 1. April 1932 das gleiche Gesuch eingereicht, das der Regierungsrat mit Beschluß vom 21. Juli 1932 abgewiesen habe.

Der Gesuchsteller habe zur Begründung seines früheren Gesuches vorgebracht, er habe seinen Namen seit der Schule immer mit zwei „s“ geschrieben, und es stehe dieser in allen Schulzeugnissen, sowie im Arztdiplom und im Doktordiplom ebenfalls mit „ss“. Von seinen Eltern und den übrigen Familienangehörigen habe der Gesuchsteller nie vernommen, daß die amtliche Schreibart des Namens Dresler sei. Der Gesuchsteller habe damals darauf hingewiesen, er sei erst im Militärdienst darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Zivilstandsregister seinen Familiennamen mit einem „s“ enthalten. Dieser Zustand, nach welchem eine Reihe wichtiger Dokumente seinen Namen mit zwei „s“ aufweisen, während die amtliche Schreibart Dresler sei, führe zu Unzuträglichkeiten. Der Regierungsrat habe in seinem Beschlusse vom 21. Juli 1932 erwähnt, daß mit Bezug auf Dr. med. Moritz Dresler allenfalls wichtige Gründe im Sinne des Art. 30 des Zivilgesetzbuches angenommen werden können.

Der erwähnte Regierungsratsbeschluß scheine davon auszugehen, daß der Gesuchsteller damals schon eine Praxis selbständig ausübte, was ein Irrtum gewesen sei. Bis heute betätige er sich als Assistent in der medizinischen Poliklinik. Der Gesuchsteller habe die Absicht, in allernächster Zeit eine selbständige Praxis in Zürich 4 zu eröffnen. Dabei werde die Frage seines Namens akut, da jener Widerspruch zwischen Doktordiplom und Arztdiplom einerseits und dem in der Praxis zu führenden Namen andererseits sehr wichtig sei. Das Diplom über das Staatsexamen und das Doktordiplom werde der Arzt in seinem Sprechzimmer aufhängen müssen, weil das als Legitimation gegenüber dem Publikum nötig sei. Die Differenz in der Schreibart des Familiennamens könnte beim Arzt suchenden Publikum Mißtrauen erwecken und damit für den Ruf des vorzüglichen Arztes ein Hindernis werden.

Die Änderung des Namens, welche die Familie Dresler vorgenommen habe, als der Gesuchsteller noch in die Primarschule gegangen sei, habe schon damals den jüdischen Klang des Namens beseitigt. An dieser Änderung sei der Gesuchsteller unschuldig. Wenn er heute auf der Schreibart mit „ss“ beharre, so tue er es selbstverständlich nicht in der Absicht einer illoyalen Konkurrenz. Bei uns solle die jüdische Herkunft keine Rolle spielen, sondern es solle lediglich darauf ankommen, daß der Arzt voll Opferwilligkeit, voll Kenntnis und Berufsfreudigkeit ein Helfer für das leidende Volk sei. Man dürfe ihn nicht zwingen, einen jüdisch klingenden Namen zu führen, mit der Begründung, daß er die Abstammung seiner Familie nicht verheimlichen dürfe.

Es sei ein Unrecht, wenn man den Gesuchsteller auf seine ostjüdische Abstammung hinweise, da er so vollkommen schweizerisch denke und fühle wie irgendein anderer Schweizer. Einen Beweis für die schweizerische Gesinnung habe der

Gesuchsteller geleistet durch seinen Militärdienst als Offizier. Er sei zurzeit Oberlieutenant und habe schon einen Teil der Bedingungen für die Beförderung zum Hauptmann erfüllt.

B. Der Stadtrat Zürich erklärt in seiner Vernehmlassung vom 5. Januar 1935, er erachte auch das neue Gesuch als zu wenig begründet. Von einer wirklichen Erschwerung des Verkehrs mit den Patienten und von einer auch nur einigermaßen in Betracht fallenden wirtschaftlichen Schädigung des Gesuchstellers bei Abweisung des zweiten Gesuches könne im Ernste nicht gesprochen werden. Dagegen müsse es als erwünscht bezeichnet werden, daß Dr. M. N. Dresler seinen Familiennamen so schreibe, wie er in den Zivilstandsregistern von Zürich stehe. Es dürfte ihm nicht schwer fallen, die vor wenigen Jahren in unrichtiger Schreibart erstellten ärztlichen Diplome u.s.w. berichtigen zu lassen, sofern er dies als notwendig erachte. Nach Abweisung des letzten Gesuches habe der Gesuchsteller, wie es scheine, ohne hiezu ein Recht zu besitzen, veranlaßt, daß die Adreßbücher der Stadt Zürich seit 1933 im Gegensatz zu frühern Jahrgängen die Schreibart „Dressler“ enthalten.

C. Der Regierungsrat hat es seit Jahren abgelehnt, eine Namensänderung zu bewilligen, durch welche lediglich die fremde Herkunft oder die jüdische Abstammung verdeckt werden soll. Der Gesuchsteller gibt, wie der Stadtrat zutreffend bemerkt, indirekt zu, daß auch die vorliegende Namensänderung auf dieses Begehren zurückzuführen ist.

Eine Namensänderung könnte höchstens dann in Frage kommen, wenn der Gesuchsteller aus Gründen, für die seine Familie nicht verantwortlich gemacht werden kann, einen unrichtigen Namen führen würde, dessen Änderung für ihn mit außerordentlichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre. Auch dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Der Gesuchsteller wußte seit seiner Volljährigkeit, daß die richtige Schreibart seines Familiennamens Dresler lautet. Er hätte es in der Hand, sein Arztdiplom, auf das er sich beruft, berichtigen zu lassen. Statt dessen hat er es seit Ablehnung des ersten Gesuches vorgezogen, zu veranlassen, daß im Adreßbuch die Schreibweise Dressler Aufnahme fand. Der Gesuchsteller steht auch erst jetzt im Begriffe, eine eigene Praxis zu eröffnen, sodaß von irgendwelchen Schwierigkeiten oder Verwechslungen im Verkehr mit Patienten nicht die Rede sein kann. Würde der Regierungsrat das Gesuch gutheißen, so gäbe er damit zu, daß jede eigenmächtige Änderung eines Familiennamens nachträglich auf dem Wege der gesetzlichen Namensänderung sanktioniert werden kann. Übrigens wird im Kanton Zürich aus dem Unterschied s oder ss kaum jemand schwerwiegende Folgerungen ziehen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. E. Zürcher, Zürich 1, unter Rückschluß von zwei Beilagen, den Stadtrat Zürich und an die Direktion des Innern.